

**Dienstvereinbarung
über das Vorschlagswesen bei der
Stadt Sankt Augustin**



**Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der
Stadt Sankt Augustin**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
Regeln für das Vorschlagswesen.....	2
1. Unsere gemeinsamen Ziele	2
2. Was wird unter einem Vorschlag verstanden?	2
3. Wer kann Vorschläge einreichen?	3
4. Wo und wie können die Vorschläge eingereicht werden?	3
5. Welche Rolle haben die Führungskräfte im Vorschlagswesen? ...	4
6. Der Vorschlag ist eingereicht! Wie läuft das weitere Verfahren ab?	4
7. Wie werden die Vorschläge honoriert?	5
7.1 Vorschläge mit einem berechenbaren Nutzen.....	5
7.2 Vorschläge ohne einen konkreten berechenbaren Nutzen	6
7.3 Prämien für Vorschläge aus dem eigenen Aufgabengebiet	6
7.4 Prämien für Team-Vorschläge	6
7.5 Prämienauszahlung	7
8. Was kann ich bei Uneinigkeiten bei der Entscheidung über meinen Vorschlag tun?	7
9. Welche Befugnisse hat die Kommission?.....	7
10. Wer koordiniert das Vorschlagswesen?.....	8
11. Gibt es Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach diesen Regeln?	8
12. Ausnahmen aufgrund vorläufiger Haushaltsführung	8
13. Ab wann gelten die Regeln für ein Vorschlagswesen?.....	8
 <u>Anlagen:</u>	
Anlage 1 Bewertungstabelle für Vorschläge ohne einen konkreten berechenbaren Nutzen	10
Anlage 2 Fragebogen zu Vorschlägen aus dem eigenen Aufgabengebiet.....	12

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

Die Stadt Sankt Augustin, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Schumacher, und der Personalrat der Stadt Sankt Augustin, vertreten durch den Personalratsvorsitzenden Heinrich Hatz, schließen eine Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen die Wahlbeamten. Der Bürgermeister und der Personalratsvorsitzende vereinbaren gemäß §§ 70 und 72 Abs. 4, Satz 1, Nr. 8 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) vom 03.12.1994 in der jetzt geltenden Fassung die nachstehenden

Regeln für das Vorschlagswesen

1. Unsere gemeinsamen Ziele

Verwaltungsleitung und Personalrat haben gemeinsam das Ziel, das Vorschlagswesen für die Sicherung und den weiteren Ausbau einer wirtschaftlichen und innovativen Verwaltung zu nutzen.

Mit dem Vorschlagswesen soll die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Identifikation mit ihrer Aufgabe gefördert werden.

In diesem Zusammenhang gehört es zur ständigen Aufgabe aller Führungskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Entwicklung und Einreichung von Vorschlägen anzuregen und zu unterstützen.

Es ist gemeinsames Anliegen, dass durch das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin die Gesamtzahl der Arbeitsplätze und die Stellenwertigkeit nicht verringert werden soll. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund des Vorschlagswesens werden ausgeschlossen.

2. Was wird unter einem Vorschlag verstanden?

Ein Vorschlag ist die Anregung eines gegenüber einem bisherigen Zustand möglicherweise vorteilhafteren Zustandes.

Vorschläge können u.a. darauf abzielen,

- die Qualität unserer Arbeit zu verbessern,
- Kosten einzusparen bzw. zu vermeiden,
- Einnahmemöglichkeiten aufzuzeigen.

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

Hierzu gehören beispielsweise

- Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten (mit und ohne konkreten Lösungsweg),
- Fehlerhinweise,
- Mängelbeschreibungen.

3. Wer kann Vorschläge einreichen?

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann Vorschläge einreichen; auch die Fachbereichsleitungen sind hierzu aufgefordert.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Teams sind ausdrücklich erwünscht.

Weiterhin sind die Pensionärinnen und Pensionäre sowie die Rentnerinnen und Rentner eingeladen, ihr Wissen und ihre Kreativität in Form von Vorschlägen einzubringen.

Durch einen eingereichten Vorschlag entstehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Nachteile.

4. Wo und wie können die Vorschläge eingereicht werden?

Vorschläge sind über den Steuerungsdienst bei der Kommission einzureichen.

Die Kommission besteht aus:

- dem/der büroleitenden Beamten/in
- einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter nach Benennung durch VV
- einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter nach Benennung durch VV

Beratung der Kommission durch:

- eine/n Vertreter/in des Personalrates
- eine/n Vertreter/in des Rechnungsprüfungsamtes

Die Vorschläge sollen schriftlich eingereicht und mit einem treffenden Titel bezeichnet werden. Weitere Formvorschriften gibt es nicht.

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

5. Welche Rolle haben die Führungskräfte im Vorschlagswesen?

Der Verwaltungsvorstand fordert von den Fachbereichs-/Stabsstellenleitungen nachhaltig ein, dass das Vorschlagswesen als tägliche Führungsaufgabe begriffen wird.

Die Fachbereichs-/Stabsstellenleitung regt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teams zur Entwicklung von Vorschlägen an und berät diese bei der Formulierung von Vorschlägen.

Verwaltungsvorstand und Fachbereichsleitungen bringen sämtlichen Vorschlägen die erforderliche Wertschätzung entgegen.

6. Der Vorschlag ist eingereicht! Wie läuft das weitere Verfahren ab?

Der Steuerungsdienst fertigt eine Eingangsbestätigung und leitet den Vorschlag im Auftrag der Kommission an die fachlich zuständige/n Führungskraft/kräfte oder den/die büroleitende/n Beamten/in (wenn mehrere Organisationseinheiten betroffen sind). Der eingereichte Vorschlag ist umgehend zu bearbeiten. Bei Bedarf kann für die Begutachtung des Vorschlages zusätzlicher Sachverstand im Servicewege hinzugezogen werden. Dies kann z. B. bei detaillierten betriebswirtschaftlichen Analysen der Fall sein.

Die fachlich zuständige Führungskraft fertigt eine Stellungnahme für die Kommission und berichtet der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter spätestens innerhalb von 3 Wochen nachdem der Vorschlag eingereicht wurde über das Ergebnis der Begutachtung. Das Ergebnis kann die Annahme und Umsetzung des Vorschlages mit der Angabe eines Realisationstermins sein aber auch die ausführlich und sorgfältig begründete Ablehnung.

Kann die Führungskraft das Zeitziel aufgrund der nachgewiesenen Komplexität des Vorschlages oder wegen der notwendigen Beteiligung weiterer Personen oder Gremien nicht einhalten, so ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter umgehend zu benachrichtigen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den Prozess der Umsetzung ihres Vorschlages durch die fachlich zuständige Führungskraft zu informieren und nach Möglichkeit an der Umsetzung zu beteiligen.

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

Nach Abschluss der Begutachtung und der möglichen Festsetzung einer Prämie werden sämtliche Verfahrensunterlagen zur Dokumentation dem Steuerungsdienst übergeben. Die prämierten Ideen sollen elektronisch erfasst und dokumentiert werden. Sie stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Recherche zur Verfügung.

7. Wie werden die Vorschläge honoriert?

Grundsätzlich erfolgt eine Prämierung, wenn der Vorschlag realisiert wird und eine über den Aufgabenbereich hinausgehende freiwillige Sonderleistung darstellt. Eine freiwillige Sonderleistung liegt vor, wenn über den konkreten Arbeitsauftrag hinaus eine Leistung erbracht wird.

Für nicht umgesetzte Vorschläge kann eine Anerkennung in Form einer Prämie gewährt werden.

Grundsätzlich wird bei der Prämierung unterschieden zwischen Vorschlägen,

1. deren Nutzen berechnet werden kann (feststellbare Jahresersparnis bzw. Mehreinnahmenerzielung),
2. deren Nutzen nicht an einer konkreten Jahresersparnis bzw. Mehreinnahmenerzielung bestimmt werden kann.

7.1 Vorschläge mit einem berechenbaren Nutzen

Um die angemessene Prämie zu finden wird der finanzielle Nutzwert des Vorschlages von der Führungskraft sachverständig und realistisch nach den Verhältnissen des Einzelfalls und unter Verwendung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen Rechenverfahren als Entwurf ermittelt. In die Berechnungen sind u. a. die geschätzten Durchführungskosten aus Investitionen, Personal- und Materialeinsatz einzubeziehen. Der aufgrund des Gutachtens der Führungskraft für die Dauer von drei Jahren ermittelte durchschnittliche jährliche Netto-Nutzwert des Vorschlages ist Basis für die Prämienberechnung.

Die Prämie beträgt **25 % des Netto-Nutzwertes des Vorschlages, höchstens 7.500,00 EUR**. Alternativ zur Geldprämie kann sich der/die Mitarbeiter/in ganz oder teilweise für Freizeitgewährung von jährlich maximal 50 Stunden entscheiden. Pro angefangene 12,50 EUR Geldprämie wird 1 Stunde Freizeit gewährt, die dem Zeitkonto gutgeschrieben wird.

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

Kann der rechenbare Erfolg eines Vorschlages erst nach der Realisierung genau festgestellt werden, so kann eine Prämie aufgrund einer vorläufigen Schätzung teilweise als Vorschuss gezahlt werden.

7.2 Vorschläge ohne einen konkreten berechenbaren Nutzen

Natürlich gibt es auch Vorschläge, bei denen ein konkreter Nutzen nicht berechnet werden kann. Das können beispielsweise Vorschläge zur Arbeitssicherheit, Arbeitsplatzgestaltung, Unfallverhütung, zum Umweltschutz oder für einen verbesserten Bürgerservice sein.

Bewertungsgrundlage ist hierbei die Bedeutung des Vorschlages für den konkreten Anwendungsbereich. Anwendungsbereich kann ein Arbeitsplatz, ein Team, der Fachbereich, mehrere Fachbereiche oder die Gesamtverwaltung sein.

Die Bedeutung des Vorschlages wird gekennzeichnet durch

- den Verbesserungsgrad,
- den Anwendungsgrad und
- die Leistung.

Für die Bewertung des Vorschlages nutzt die Führungskraft eine Bewertungsmatrix, die als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigelegt ist.

7.3 Prämien für Vorschläge aus dem eigenen Aufgabengebiet

Die ermittelten Prämien nach Ziffern 7.1 bis 7.2 werden tlw. ermäßigt, wenn der Vorschlag aus dem eigenen Aufgabengebiet stammt. Die Führungskraft stellt anhand eines Fragebogens (Anlage 2) die Prämienermäßigung fest.

7.4 Prämien für Team-Vorschläge

Im Vorschlagswesen wird die Team-Arbeit besonders honoriert. Die ermittelten Prämien nach Ziffern 7.1 bis 7.3 werden bei Team-Vorschlägen mit dem Faktor 1,2 multipliziert. Die Mitglieder des Vorschlags-Teams bekommen dann die Prämie zu gleichen Teilen bzw. entsprechend eines Teamvorschlags ausgezahlt.

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

7.5 Prämienauszahlung

Sämtliche Prämien nach Ziffern 7.1 bis 7.4 werden auf volle 10 EUR aufgerundet. Die ermittelten Prämien sind Brutto-Beträge; sie gehören in vollem Umfang zum steuer- und beitragspflichtigen Einkommen. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar über die Gehalts-/Lohn- bzw. Besoldungszahlung.

Die Führungskraft teilt der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich mit, wie mit dem eingereichten Vorschlag umgegangen wird. Weiterhin ist die Prämienberechnung auszuhändigen. Eine Fotokopie der Mitteilung wird auf Wunsch zur Personalakte genommen.

Um die Individualität der schriftlichen Anerkennung zu steigern, wird hierfür kein Standardformular vorgehalten.

8. Was kann ich bei Uneinigkeiten bei der Entscheidung über meinen Vorschlag tun?

Kommt es im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vorschlägen zu Uneinigkeiten, steht der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Entscheides die Kommission zur nochmaligen Begutachtung zur Verfügung. Die zu begründende Eingabe des/der Mitarbeiter/in ist einem Mitglied der Kommission zu übergeben.

Die Kommission kann bei Bedarf sachverständige Dritte hinzuziehen. Der/Die zuständige Führungskraft und der/die Mitarbeiter/in können angehört werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

9. Welche Befugnisse hat die Kommission?

Der Kommission sind alle Entscheidungen über Vorschläge inkl. dem Entwurf über die Prämienberechnung vorzulegen. Die Kommission entscheidet über die Höhe der zur gewährenden Prämie sowie über mögliche Eingaben der Mitarbeiter/innen bei Uneinigkeiten im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vorschlägen.

Die Mitglieder der Kommission haben keine Befugnisse zur Umsetzung des Vorschlages/der Vorschläge.

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

10. Wer koordiniert das Vorschlagswesen?

Der Steuerungsdienst leistet die gesamte Koordination zum Vorschlagswesen. Zu den Aufgaben gehören u.a.

- Eingangsbestätigung, Wiedervorlageüberwachung
- Protokollführung bei Sitzungen der Kommission
- Aufbau und Pflege einer elektronischen Verwaltung der Vorschläge,
- Berichterstattungen mit statistischen Angaben.

11. Gibt es Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach diesen Regeln?

Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mit Einreichen eines Vorschlages erkennt der/die Einsender/in diese Richtlinien an.

12. Ausnahmen aufgrund vorläufiger Haushaltsführung (§ 81 Gemeindeordnung)

Ist für die Stadt Sankt Augustin die vorläufige Haushaltsführung angeordnet, können die ermittelten Prämien bzw. der errechnete Freizeitausgleich für Vorschläge gemäß Ziffer 7.1 (Vorschläge mit berechenbaren Nutzen) erst dann ausbezahlt bzw. gewährt werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil der vorgeschlagenen Maßnahme in vollem Umfang tatsächlich eingetreten ist.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung findet Ziffer 7.2 (Prämien für Vorschläge ohne konkreten berechenbaren Nutzen) dieser Dienstvereinbarung keine Anwendung.

13. Ab wann gelten die Regeln für ein Vorschlagswesen?

Die Regeln für das Vorschlagswesen gelten ab 01.03.2006. Automatisch tritt die Dienstvereinbarung der Stadt Sankt Augustin über das Vorschlagswesen vom 24.02.2005 am 01.03.2006 außer Kraft.

Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen.

**Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der
Stadt Sankt Augustin**

Sankt Augustin, den 06.03.2006

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Heinrich Hatz
Vorsitzender Personalrat

Anlagen:

1. Bewertungstabelle für Vorschläge ohne einen konkreten berechenbaren Nutzen
2. Fragebogen zu Vorschlägen aus dem eigenen Aufgabengebiet

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

Anlage 1

Bewertungstabelle für Vorschläge ohne einen konkreten berechenbaren Nutzen

1. Der Verbesserungsgrad

Beschreibung des Vorschlages	mögliche Punktzahl von – bis	Bewertung des Vorschlages durch die Führungskraft
kleinere Verbesserung oder mittlere Verbesserung, wenn keine endgültige Lösung aufgezeigt wird	4	
mittlere Verbesserung; die Idee ist weitgehend zur Ausführung geeignet	5 bis 6	
gute Verbesserung mit entsprechenden Vorteilen	7 bis 9	
sehr gute Verbesserung mit bedeutenden Vorteilen	10 bis 12	
hervorragende Verbesserung mit herausragenden Vorteilen	13 bis 15	

2. Der Anwendungsgrad

Beschreibung des Vorschlages	mögliche Punktzahl von – bis	Bewertung des Vorschlages durch die Führungskraft
einmalige Anwendung (nur an einer Stelle)	6	
Anwendung in geringem Umfang (an wenigen Stellen, für einen kleinen Personenkreis)	7	
Anwendung in mittlerem Umfang (bei einer größeren Zahl von Stellen, für einen größeren Personenkreis)	8 bis 11	
Anwendung in einem großen Umfang (an zahlreichen Stellen, für einen großen Personenkreis)	12 bis 15	
Anwendung in einem sehr großen Umfang (an sehr vielen Stellen, für einen sehr großen Personenkreis)	16 bis 18	

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

3. Die Leistung

Zu berücksichtigen ist, ob es sich ganz oder nur teilweise um neue Gedanken handelt. Neuartigkeit ist in entsprechenden Abstufungen auch dann gegeben, wenn z. B. die Brauchbarkeit eines bereits bekannten Grundgedankens auf veränderte Verhältnisse durch Abwandlung oder Weiterentwicklung nachgewiesen wird oder erprobte Verfahren in ihrer Anwendung räumlich oder sachlich ausgedehnt werden.

Beschreibung des Vorschlages	Faktoren (durch Führungskraft ankreuzen)
geringfügige Leistung	0,5
mittlere Leistung	1,0
gute Leistung	1,5
sehr gute Leistung	2
hervorragende Leistung	3

Prämienberechnung:

	Punkte 1. Verbesserungsgrad	
+	Punkte 2. Anwendungsgrad	
=	Punktesumme 1. + 2.	
x	Faktor 3. Leistung	
x	Prämiensatz	5,00 EUR
=	Prämie	EUR

Die Prämie erhöht bzw. vermindert sich um die Faktoren für die Betrachtung des Aufgabengebietes sowie der Teamarbeit (vgl. Ziffer 7.3 und 7.4 der Regelung).

Dienstvereinbarung über das Vorschlagswesen bei der Stadt Sankt Augustin

Anlage 2

Fragebogen zu Vorschlägen aus dem eigenen Aufgabengebiet

Mit den folgenden Fragen soll festgestellt werden, ob der Vorschlag zu dem Aufgabengebiet des/der Einreichenden gehört und ob deshalb die ermittelte Prämie tlw. prozentual reduziert wird.

Die von der Führungskraft ermittelten Prozentsätze ergeben aufsummiert einen Faktor, der mit der Ausgangsprämie nach Ziffern 7.1 bzw. 7.2 multipliziert wird.

Fragen:

1.	Konnte dieser Vorschlag in Erfüllung dieser Aufgabe von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter erwartet werden?	
	Ja (Klarer Auftrag, eindeutige Aufgabe)	0 %
	Zum größten Teil (Allgemeiner Auftrag, Randgebiet)	15 %
	Sowohl als auch (Selbstgestellte Aufgabe im Randgebiet)	30 %
	Zum geringen Teil (Selbstgestellte Aufgabe im verwandten Arbeitsgebiet)	45 %
	Nein (Selbstgestellte Aufgabe im fremden Arbeitsgebiet)	60 %
2.	Konnte die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter selbst über die Verwirklichung entscheiden?	
	Ja	0 %
	Sehr entscheidend	10 %
	Entscheidend	20 %
	weniger entscheidend	30 %
	Nein	40 %
	Prämienfaktor (Summe 1 + 2)	%